

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 16

Pfarrkirchen, 05.08.2021

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 230 „Rottal-Inn“ der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 vom 30. Juli 2021	102-103
Hochwasserschutz am Kothbach (Gewässer 3. Ordnung) in Amsham mit Hochwasserrückhaltebecken und innerörtlichem Gewässerausbau durch die Gemeinde Eggldham	104
Haushaltssatzung des Schulverbandes Schönau für das Haushaltsjahr 2021	105-106
Haushaltssatzung des Schulverbandes Wurmannsquick-Mitterskirchen- Geratskirchen für das Haushaltsjahr 2021	107-108



**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
des Wahlkreises 230 „Rottal-Inn“
der zugelassenen Kreiswahlvorschläge
für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021**

vom 30. Juli 2021

Auf Grund des § 26 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) in Verbindung mit § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376) geändert worden ist, diese wiederum zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), gebe ich die vom Kreiswahlausschuss in der Sitzung am 30.07.2021 für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages im Wahlkreis 230 „Rottal-Inn“ zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt.

Zugelassene Kreiswahlvorschläge

Die Reihenfolge und Nummerierung der Kreiswahlvorschläge ergibt sich aus § 30 Absatz 3 BWG. Die Bewerberinnen und Bewerber in den Kreiswahlvorschlägen sind nachstehend in der in § 36 Absatz 4 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 2 BWO vorgeschriebenen Form aufgeführt.

**Nr. Kreiswahlvorschlag
- Bewerber/-in**

-
- | | |
|---|---|
| 1 | Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
Straubinger , Max
MdB, Versicherungskaufmann
1954, Oberlucken
Obere Dorfstraße 2, 94436 Simbach |
| 2 | Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Eder , Severin Johannes Antonin
Tourismuskrisenmanager B. A.
1992, Eggenfelden
Marianne-Brandt-Straße 12, 80807 München |
| 3 | Alternative für Deutschland (AfD)
Protschka , Stephan
MdB
1977, Dingolfing
Erlenstraße 1, 94437 Mamming |
| 4 | Freie Demokratische Partei (FDP)
Rothlehner , Claus Peter
Dipl.-Kaufmann
1981, Eggenfelden
Gerberstraße 31, 84307 Eggenfelden |
| 5 | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Schönberger , Marlene Edeltraud
Politikwissenschaftlerin M. A.
1990, Landshut
Landshuter Straße 22, 84166 Adlkofen |
| 6 | DIE LINKE (DIE LINKE)
Schöberl , Rudolf
Rentner
1955, Frontenhausen
Robert-Tischler-Straße 20, 84160 Frontenhausen |

**Nr. Kreiswahlvorschlag
 - Bewerber/-in**

- 7 **FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)**
 Schießl, Werner
 Dipl.-Kaufmann
 1968, Deggendorf
 Pfarrkirchener Straße 68, 84307 Eggenfelden
- 8 **Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)**
 Blankenburg, Daniela
 Dipl.-Biologe
 1976, Regensburg
 Schweigermoos 13, 94431 Pilsting
- 10 **Bayernpartei (BP)**
 Maller, Anton
 Biolandwirt
 1957, Gangkofen
 Öd 3, 84140 Gangkofen
- 11 **Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative
(Die PARTEI)**
 Tolksdorf, Robert
 Kaufm. Angestellter
 1988, Bad Saarow-Pieskow
 Marktplatz 7, 94522 Wallersdorf
- 18 **Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)**
 Ströhm, Eva Maria
 Heilpraktikerin
 1965, Mallersdorf-Pfaffenberg
 Moosberger Straße 5, 84187 Weng

Pfarrkirchen, den 30. Juli 2021

gez.
K u b i t s c h e k
Kreiswahlleiter

Hochwasserschutz am Kothbach (Gewässer 3. Ordnung) in Amsham mit Hochwasserrückhaltebecken und innerörtlichem Gewässerausbau durch die Gemeinde Eggldham
Antrag vom 10.11.2020 auf Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 1 WHG
Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Gemeinde Eggldham plant Gewässerausbaumaßnahmen zur Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens sowie die Durchführung innerörtlicher ökologischer Gewässerausbaumaßnahmen im Ortsteil Amsham der Gemeinde Eggldham.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau mit Planfeststellungspflicht gemäß § 68 Abs. 2 WHG.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde und die untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn sowie die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn hat ergeben, dass bei einem Hochwasserereignis ein kurzfristiger (maximal wenige Tage) Einstau auf der Fläche geplant ist, auch nach kontrolliertem Abfluss des Wassers sind Teilflächen vermutlich noch einige Zeit vernässt. Da es im betroffenen Bereich keine Anzeichen für nässeempfindliche Tiere und Pflanzen gibt und sonst auch mit keinen dauerhaft schädlichen Auswirkungen zu rechnen ist, besteht aus naturschutzfachlicher Sicht keine UVP-Pflicht.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sieht nach momentanem Planungs- und Kenntnisstand in wasserwirtschaftlicher Hinsicht keine Notwendigkeit für eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Bei der geplanten Ausführung handelt es sich um einen naturnahen sowie naturfernen Gewässerausbau. Im Baubereich befinden sich keine Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete. Das Vorhaben befindet sich jedoch im Risikogebiet und im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Kothbachs. Wasserwirtschaftliche Schutzkriterien sind daher betroffen. Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes sind mit der beantragten Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Gewässer, das Risikogebiet oder das Überschwemmungsgebiet gegenüber dem Istzustand zu erwarten, eine UVP ist nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf somit nicht erforderlich.

Aus Sicht der Fachberatung für Fischerei sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten, wenn die von ihr im Verfahren vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen berücksichtigt werden.

Aus baurechtlicher Sicht wird die Maßnahme begrüßt, da davon ausgegangen wird, dass durch diese Maßnahme die Gefahr von Überschwemmungen im bebauten Ortsbereich von Amsham wesentlich verringert wird und sich neben mehreren Wohngebäuden auch einzelne Baudenkmäler im derzeit festgesetzten Überschwemmungsgebiet befinden.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 19.07.2021

Landratsamt Rottal-Inn
Wasserrechtsbehörde

Hampel
Reg. Amtmann

Schulverband Schöna
Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der **Grundschulverband Schöna** folgende

Haushaltssatzung:

§ 01

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **240.600 €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **109.500 €**

ab.

§ 02

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 03

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 04

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung im Verwaltungshaushalt wird für das

Haushaltsjahr	2021
auf	175.000 €

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand

vom	01. Oktober 2020
auf	91 Verbandsschüler

festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler

auf	<u>1.923,08 €</u>
-----	--------------------------

festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 05

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird

auf	20.000,00 €
-----	--------------------

festgesetzt.

§ 06

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 07

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Schöna, 27. Juli 2021
Schulverband Schöna

Robert Putz, 1. Bürgermeister
und Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 28.07.2021 bis 13.08.2021 in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Schönau, Bachhamer Straße 22, 84337 Schönau öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Schönau, 27.07.2021

Schulverband Schönau

gez.

Robert Putz

1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Wurmansquick-Mitterskirchen-Geratskirchen, Landkreis Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63ff GO erlässt der Schulverband Wurmansquick-Mitterskirchen-Geratskirchen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit Euro 249.100

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit Euro 44.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 160.200 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 89 Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.800 € festgesetzt.

Es wird keine Investitionsumlage festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

Euro 30.000

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Wurmannsquick, 04. August 2021



Georg Thurmeier,
Schulverbandsvorsitzender

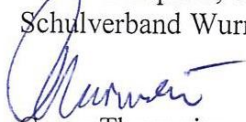
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs.1 KommZG, Art.65 Abs.3 GO amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs.9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. mit Art. 65 Abs.3 GO in der Zeit vom 10.09.2021 bis 11.10.2021 in der Gemeindeverwaltung Wurmannsquick, Marktplatz 30, 84329 Wurmannsquick, Zimmer 5 öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs.9 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 KommZG i. v. mit § 4 BekV). Sie ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i. v. mit Art. 65 Abs. 3 GO).

Gem. Art. 24 Abs.2 KommZG wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn veröffentlicht wird.

Wurmannsquick, 04. August 2021
Schulverband Wurmannsquick-Mitterskirchen-Geratskirchen



Georg Thurmeier,
Schulverbandsvorsitzender